

Über die religiöse Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen im Hannover'schen.¹⁾

Von Dr. Adolf Vertram in Hildesheim, Provinz Hannover.

Für Seelsorger, welche in confessionell gemischter Gegend wirken, ist die genaue Kenntnis der Staatsgezege über Erziehung von Kindern aus gemischten Ehen unerlässlich, nicht nur um die Grenzen zu kennen, welche durch diese Gesetze dem seelsorglichen Wirken in vielfacher Beziehung tatsächlich gesteckt sind, sondern auch darum, weil der Geistliche oft genug über die Legalität der Handlungen von Vormündern und Vormundschafts-Gerichten ein Urtheil sich bilden muss. In der Provinz Hannover ist für die Erziehung von Kindern aus gemischten Ehen die Verordnung vom 31. Juli 1826 maßgebend, welche noch heute rechtsskräftig ist. Zum Verständnis dieser Verordnung ist eine Reihe von Entscheidungen der höchsten Instanzen von wesentlicher Bedeutung; eine ausführliche Mittheilung solcher an dieser Stelle wird auch darum gerechtfertigt erscheinen, weil manche durch die Presse verbreitete Kammergerichts-Beschlüsse auf anderen gesetzlichen Grundlagen ruhen, als in der Provinz Hannover maßgebend sind, und weil eine irrtümliche Anwendung solcher Entscheidungen um so leichter unterlaufen kann, da selbst gerichtliche Vorinstanzen diese Gefahr nicht immer vermieden haben.

I. Verordnung vom 31. Juli 1826.

(Gesetz-Sammlung für das Königreich Hannover. I. S. 174.)

"Um die vielen Streitigkeiten und Spaltungen unter den Familien zu verhindern, welche häufig über die religiöse Erziehung der Kinder aus Ehen zwischen Personen von einem verschiedenen Glaubensbekenntnis entstehen, und um der Verewigung einer immer nachtheiligen Religionsungleichheit der Geschwister und anderer nahen Verwandten soviel wie möglich vorzubeugen, finden wir uns gnädigst bewogen, folgendes allgemein für alle Provinzen des Königreiches zu verordnen:

§ 1. Dem Ehemanne, als dem Haupte der ehelichen Gesellschaft, soll die uneingeschränkte Befugnis verbleiben, bloß nach eigener Überzeugung zu bestimmen, in welchem Glaubensbekenntnisse seine ehelichen Kinder zu erziehen sind, und niemand soll das Recht haben, in diese Familien- und Erziehungs-Angelegenheit auf irgend eine Weise sich zu mischen.

§ 2. Jeder Vertrag, wodurch der Ehemann und Vater auf sein obiges freies Recht, gleichviel vor oder nach eingegangener Ehe im geringsten verzichten würde, soll nichtig, mithin unverbindlich sein.

¹⁾ Diese Abhandlung, welche bereits vor dem Erscheinen des Schmidt'schen Werkes, „die Confession der Kinder“, uns zur Verfügung gestellt wurde, musste leider wegen Raummangel bis jetzt zurückgestellt werden. Die Redaction.

§ 3. Nach des Vaters Tode muss die religiöse Erziehung der Kinder so eingeleitet, oder fortgesetzt und vollendet werden, wie es dem vom Vater ernstlich und fortwährend gehegten Willen gemäß ist.

§ 4. In dieser Hinsicht wird gesetzlich vermuthet, dass der verstorbene Vater seine sämtlichen ehelichen Kinder, die Söhne wie die Töchter, in seiner eigenen Religion habe wollen erziehen lassen. Alle hinterbliebenen Kinder sind demnach in der Religion des Vaters zu erziehen, und zwar, falls er solche geändert hätte, in derjenigen, wozu er sich in der neuesten Zeit öffentlich bekannt hat. Hierbei kommt jedoch ein Glaubenswechsel, der vielleicht erst in der letzten Krankheit erfolgt ist, in keinen Betracht.

§ 5. Von obiger gesetzlichen Vermuthung (§ 4), als der Regel, darf lediglich aus einem der beiden nachstehenden Gründe abgewichen werden:

a) wenn der Vater dem einzigen oder den mehreren bereits schulpflichtigen Kindern bis an seinen Tod den Hauptunterricht in der Religion, mit Inbegriff der unterscheidenden Glaubenslehrer immer nur durch Geistliche der anderen Kirche hat ertheilen lassen, nicht etwa abwechselnd auch durch Geistliche seiner eigenen Kirche. Bloß der Umstand, dass das Kind von einem Geistlichen der anderen Kirche getauft oder einem dieser angehörigen Schullehrer behufs des allgemeinen Elementar-Unterrichtes zugesandt worden ist, genügt noch nicht, die Ausnahme zu begründen. Und

b) für die Fälle, wo jener Hauptunterricht in der Religion noch bei keinem der Kinder begonnen hat, mithin die unter a) bemerkte Thatsache nicht entscheidet: wenn der Vater bei seinem zuständigen persönlichen Gerichte zu Protokoll erklärt hat, dass er seine Kinder in der Religion ihrer Mutter erzogen wissen wolle, auch diese Erklärung von ihm nachmals weder ausdrücklich noch durch die That widerrufen worden ist. Doch darf diese Erklärung, wenn sie wirksam sein soll, nicht während der letzten Krankheit erfolgen.

§ 6. Vorstehende Bestimmungen (§§ 1—5) gelten ebenfalls für solche außerehelich geborene Kinder, welche durch die nachfolgende Heirat oder durch landesherrliches Rescript vollkommen legitimiert sind; desgleichen für diejenigen, welche der uneheliche Vater anerkannt und in seinem Hause oder doch auf seine alleinige Kosten, ohne alles Zuthun der Mutter, erziehen lässt. — Andere uneheliche Kinder folgen der Religion der Mutter.

§ 7. Die religiöse Erziehung derjenigen Kinder, welche nach zurückgelegtem vierzehnten Jahre sich bereits bei der Confirmation oder durch die Communion selbstständig zu einer bestimmten Kirche bekannt haben, ist als vollendet anzusehen. Auf ihre Religions-Eigenschaft hat deshalb eine spätere Legitimation keinen Einfluss; ebensowenig die nachmals erfolgte Glaubensänderung der Eltern.

§ 8. (Betrifft Findlinge.)

§ 9. Bei namhafter, nach den Umständen zu ermäßigenden Strafe, darf kein Geistlicher ein Kind, welches sein vierzehntes Jahr noch nicht vollendet hat, zur Annahme oder zum öffentlichen Bekanntnisse einer anderen Religion zulassen, als worin dasselbe den vorstehenden gesetzlichen Bestimmungen gemäß bis dahin zu erziehen gewesen ist."

§ 10. (Uebergangs-Bestimmung.)

Anmerkung. Diese Verordnung gilt laut der Einleitungs-Bestimmung für alle Provinzen des Königreiches, mithin auch für jene Landestheile, in denen sonst das Allgemeine Preußische Landrecht Geltung hat (das hannover'sche Eichsfeld, Ostfriesland, Niedergrafschaft Lingen und münster'sche Amtsplissen).¹⁾

II. Zu Lebzeiten des ehelichen Vaters

entscheidet nach § 1 der obigen Verordnung über die Erziehung sämmtlicher Kinder ausschließlich der Wille des Vaters. Diesem steht das Recht zu, die Confession der Kinder zu bestimmen, seine Bestimmung zu widerrufen, für die verschiedenen Kinder Verschiedenheit der religiösen Erziehung anzuordnen. Desgleichen ist für die im § 6, Absatz 1, bezeichneten unehelichen Kinder der Wille des Vaters entscheidend. In dem Falle, dass der Vater behindert ist, eine vernünftige Willenserentschließung hierüber zu fassen oder fund-zugeben, tritt an Stelle seines Willens die allgemeine gesetzliche Vermuthung, welche § 4 des Gesetzes als Norm nach dem Tode des Vaters aufstellt: „Es wird gesetzlich vermutet, dass der Vater seine sämmtlichen ehelichen Kinder, die Söhne wie die Töchter, in seiner eigenen Religion habe wollen erziehen lassen“. Falls jedoch der Vater vor dem Eintritte dieser Unfähigkeit in einer der beiden durch § 5 bestimmten Weisen über die religiöse Erziehung der Kinder Anordnung getroffen, so bleibt diese in Geltung.

In dieser Weise hat

1. das Königl. Ober-Appellationsgericht Celle an die Justizkanzlei Osnabrück am 24. März 1851²⁾ die Erziehung der Kinder des katholischen Ludwig Rewer aus Östercapell geregelt, welcher 1843 nach Nordamerika auswanderte, 1850 dem Gerüchte nach verstorben war und über die Kindererziehung in keiner der beiden Arten des § 5 Anordnung getroffen hatte. Der Entscheid der höchsten Instanz lautete: „Nachdem unsere Verordnung vom 31. Juli 1826 . . . für den Fall seines (des Vaters) Todes vorschreibt, dass vermutet werden soll, dass der verstorbene Vater seine sämmtlichen ehelichen Kinder in seiner eigenen Religion habe erziehen lassen wollen, sowie dass von dieser Vermuthung nur dann abgewichen werden solle, wenn (folgen die zwei Fälle des § 5); diese Vorschrift des Gesetzes aber hier analogisch zur Anwendung gebracht werden muss, weil . . . es unmöglich

¹⁾ Auch für das Jade-Gebiet. Siehe Schmidt, Confession der Kinder, S. 5.

— ²⁾ Magazin für hannover'sches Recht. Band I, S. 382 ff.